

(1) Satzung des Fördervereins Evangelische KITA Dertingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische KITA Dertingen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Evangelischen Kindertagesstätte Dertingen, Albrecht-Thoma-Straße 3, 97877 Wertheim-Dertingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres).

§ 3 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Integration der Dorfgemeinschaft in den Kindergartenalltag,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Kindertagesstätte förderlich erscheinen, in enger Zusammenarbeit mit Leitung und Elternbeirat der Kindertagesstätte,
 - c) die Ergänzung der Ausstattung der Kindertagesstätte über die verfügbaren Mittel hinaus,
 - d) die finanzielle und unentgeltliche Unterstützung baulicher Maßnahmen in der Evangelischen Kindertagesstätte Dertingen.
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
3. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig bei Eintritt in den Verein bzw. im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (3) In sehr dringlichen Angelegenheiten, kann die Vorstandschaft nach einfachem Mehrheitsprinzip einen Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart,
 4. der Schriftführer.
 5. Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt oder dem Verein aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch bestimmt.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende in der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 5. Festsetzung der Beiträge,
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden, spätestens jedoch ist sie mit dem ersten Elternabend im Kindergartenjahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden
 1. wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen,
 2. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen sind Leitung und Elternbeirat der Kindertagesstätte einzuladen.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit §16 und das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.

§ 13 Schriftführer

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 14 Der Kassenwart

Der Kassenwart hat eine Einnahme- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung des Kassenworts und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

§ 17 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Liquidator ist der 1. Vorsitzende.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dertingen, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Evangelische Kindertagesstätte Dertingen zu verwenden.

Wertheim-Dertingen am 28. Januar 2024